

INTERNATIONALER VERBAND DER SCHNEESPORT-INSTRUKTOREN (IVSI)
INTERNATIONAL FEDERATION OF SNOWSPORT-INSTRUCTORS (IFSI)
FEDERATION INTERNATIONALE DES INSTRUCTEURS DE SPORT DE NEIGE (FIIS)



Statut
Statuts
Statutes



S T A T U T

Schneesport-Instruktoren unterrichten innerhalb bestehender Gemeinschaften (Vereine, Verbände, Institutionen). Aus der gemeinschaftlichen Bindung zwischen den Instruktoren und ihren Schülern ergeben sich charakteristische, nicht austauschbare Aufgabenstellungen. Die Tätigkeit der Instruktoren ist normalerweise nicht beruflicher Art.

Die Ausbildung der Instruktoren liegt schwerpunktmäßig im skisportlichen Bereich; freizeitpädagogische, gesundheitserziehende und sicherheitstechnische Unterrichtsinhalte ergänzen sie.

Die Schneesport-Instruktoren erfüllen ihre gesellschaftliche Aufgabe in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Berufsskilehrern und den Lehrern an den Schulen, sowie in ihrer konstruktiven Mitarbeit im internationalen Verband für das Schneesportlehrwesen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen:

Internationaler Verband der Schneesport-Instruktoren (IVSI).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.

Der Verband ist Mitglied im Internationalen Verband für das Schneesportlehrwesen, INTERSKI-International.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in München, Deutschland.

§ 2 Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Schneesports.
3. Der Internationale Verband der Schneesport-Instruktoren vertritt auf internationaler Ebene die Interessen der in den Vereinen, Verbänden und Institutionen tätigen Schneesport-Instruktoren.



4. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes ist die Förderung des Informationsaustausches. Dabei werden vor allem berücksichtigt:
 - Veranstaltung von Kongressen und Arbeitstagen u.a.;
 - Erfahrungsaustausch und Vermittlung von Erkenntnissen im Bereich Marktentwicklung, Wintertourismus und Marketing;
 - Beschäftigung mit den Fragen eines verantwortungsbewussten und nachhaltigen Verhaltens gegenüber der Natur;
 - Vermittlung neuer Erkenntnisse in freizeitpädagogischen, gemeinschaftsbildenden und gesundheitserzieherischen Belangen;
 - Gedankenaustausch über verbands- und vereinsbezogene Fragen;
 - Erfahrungsaustausch über Technik, Methodik, Organisation, Ausrüstung u.a.;
 - Austausch von einschlägigen Fachberichten, Facharbeiten, Filmen u.a.;
 - IVSI koordiniert mindestens alle 2 Jahre eine Zusammenkunft seiner Mitglieder und richtet mindestens alle 4 Jahre einen IVSI-Kongress aus.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied im Internationalen Verband der Schneesport-Instruktoren kann eine entsprechende nationale Organisation oder Vereinigung sein, in der sich die Schneesport-Instruktoren zusammengeschlossen haben.
2. Aufnahme:

Der Antrag um Aufnahme in den Verband ist schriftlich an das Präsidium einzureichen, welches die Voraussetzungen gemäß Aufnahmereglement prüft und bei Aufnahmegesuch auf ordentliche Mitgliedschaft der GV eine Beschlussempfehlung übermittelt.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern beschließt die Generalversammlung.

Über die Aufnahme von sonstigen Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2,3 beschließt das Präsidium.

3. Mitglieder können sein:
 - Ordentliche Mitglieder

Nationale Organisationen von Staaten; dabei kann jeweils nur eine Organisation pro Staat ordentliches Mitglied sein. Diese muss rechtsfähig sein. Zu deren Aufgaben muss das Lehren von Schneesportarten gehören. Sofern



aus dem Bewerberstaat bereits eine Mitgliedschaft besteht, wird ein neuer Bewerber an die bestehende nationale Organisation verwiesen;

- Assoziierte Mitglieder können auf Zeit und Inhalt zur Prüfung aufgenommen werden;
- Außerordentliche Mitglieder können sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein;
- Fördernde Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts - sowie Einzelunternehmen und Einzelpersonen sein, die den Verband materiell und/oder ideell fördern.
- Ehrenmitglieder können Einzelpersonen sein, die sich besondere Verdienste um das nationale und/oder internationale Schneesport-Lehrwesen erworben haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge an IVSI zu stellen und ihre Belange zweckentsprechend in Übereinstimmung mit ihrem eigenen Statut zu wahren. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, das Statut von IVSI anzuerkennen, im Verband mitzuarbeiten und sich zu bemühen, die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit entsprechend der gefassten Beschlüsse zu kommunizieren und zu verwirklichen. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht des Sitzes in der Generalversammlung, sie haben Stimmrecht, sofern sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber IVSI nachgekommen sind (§ 5). Sie haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Im Jahr der Generalversammlung mit Wahl muss der Jahresbeitrag des Wahljahres 24 Stunden vor Beginn der Versammlung auf dem Konto von IVSI eingegangen sein.
2. Die assoziierten Mitglieder werden auf Zeit zur Prüfung ihrer tatsächlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (in der Regel 4 Jahre) aufgenommen. Sie sind in der Generalversammlung ohne Sitz und Stimme informativ tätig, können an allen Veranstaltungen teilnehmen. Ist von der Nation bereits ein ordentliches Mitglied vertreten, dann ist die Aufnahme eines assoziierten Mitglieds nicht möglich.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind für den Verband beratend tätig, sie haben Sitz in der Generalversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kommunikationsdaten bei Änderung ohne Aufforderung an das Generalsekretariat zu übermitteln (Bringsystem).

§ 5 Finanzierung

1. Zur Finanzierung der Aufgaben wird von den ordentlichen Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages beschließt die Generalversammlung.



2. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder bemisst sich nach deren eigenen Ermessen.
3. Der Finanzierung können außerdem dienen:
 - a. Gebühren der Kongressveranstalter,
 - b. Gebühren der Kongressteilnehmer,
 - c. Spenden,
 - d. Zuschüsse,
 - e. Sonstige Einnahmen.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

§ 6 Austritt aus dem Verband

1. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung muss mittels Einschreibebriefes oder beglaubigten Dokumentes erfolgen.
2. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle im Statut enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Verbandes schädigt, dem Statut zuwiderhandelt oder mit dem Beitrag trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung zur Zahlung im Rückstand bleibt, kann ausgeschlossen werden. Ausschließungsanträge können schriftlich vom Präsidium und/oder von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
2. Wird von einem ordentlichen Mitglied ein Ausschließungsantrag bezüglich des Ausschlusses eines anderen Mitglieds an das Präsidium gestellt, ist das



Präsidium verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten einen Beschluss der Generalversammlung herbeizuführen.

Über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Ausschlüsse müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist für ordentliche Mitglieder Berufung an die Generalversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides möglich. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten. Über den Berufungs-Antrag auf Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung nach Anhörung des Antragsstellers und Betroffenen ohne Aussprache endgültig mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Über den Ausschluss aller anderen Mitglieder entscheidet das Präsidium per Beschluss.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung
2. das Präsidium.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre am Ort des nächsten vorgesehenen IVSI-Kongresses statt. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. Die jeweilige Zahl der Delegierten ist spätestens mit Ablauf der Anmeldefrist dem Präsidium bekanntzugeben. Stimmberechtigt ist nur der Delegationsleiter oder sein Vertreter (schriftliche Vollmacht).
2. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern (§ 3 Ziff. 3.1-3.5)
 - b. dem Präsidium (§ 10 Ziff. 1) / ohne Stimmrechte
 - c. den Kassenprüfern (§12) / ohne Stimmrechte
3. Stimmrecht:
 - a. alle ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist ausgeschlossen.
 - b. alle anderen Mitglieder haben in der Generalversammlung beratende Stimme.
4. Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören unter anderem:
 - a. Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;



- b. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Präsidiums und der Sprecher eventueller Kommissionen;
- c. Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz;
- d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Präsidiums;
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;

Genehmigung des Budgets für die kommende Funktionsperiode;

Beschlussfassung über Arbeitsaufträge für die kommende Funktionsperiode;

- f. Beschlussfassung über die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schneesport Instruktoern;
- g. Beschlussfassung über die Ehrenordnung;
- h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- i. Wahl des Präsidiums (§ 10, Ziff. 1) und der Kassenprüfer (§ 12);

Die Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und der Kassenprüfer wird nach der von der Generalversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Wahl durchgeführt. Die Wahl laut Wahlordnung erfolgt geheim oder öffentlich.

- j. Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitsausschüssen und Berufung des jeweiligen Sprechers;
 - k. Wahl des Landes, in welchem der nächste IVSI-Kongress stattfindet;
 - l. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - m. Beschlussfassung über Statutenänderungen (§ 19) oder Auflösung des Internationalen Verbandes der Schneesport-Instruktoern (§ 20).
 - n. Beschlussfassung über Wahlordnung.
5. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Der Termin und die Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 6 Monate vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben. Die endgültige Tagesordnung wird 3 Monate vor Sitzungsbeginn versandt.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
7. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern das Statut nichts anderes vorschreibt (§7, §19, § 20).
8. Anträge sind spätestens 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium einzureichen. Das Präsidium hat die Anträge spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung bekannt zu geben. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und das Präsidium.



9. Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht im vollen Umfang nachgekommen sind, haben bei der Generalversammlung kein Stimmrecht.
10. Die Delegationskosten der nationalen Delegierten und der in den IVSI entsandten, gewählten Funktionäre gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. den Ehrenpräsidenten (sofern solche gewählt sind), mit beratender Stimme,
 - b. dem Präsidenten,
 - c. zwei Vizepräsidenten,
 - d. den Vertretern von zwei Mitgliedsländern, die nicht unter b) und c) genannt sind. Die Generalversammlung wählt die Länder, die Nominierung der in das Präsidium zu entsendenden Personen obliegt dem jeweiligen Mitgliedsverband.
 - e. dem Vertreter des ordentlichen Mitglieds, welchem die Ausrichtung des nächsten IVSI-Kongresses übertragen worden ist (mit Sitz, ohne Stimme).

Die Mitglieder des Präsidiums sollen aus verschiedenen Staaten/Mitgliedsländern vorgeschlagen werden.

2. Das Präsidium wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Die Wahl des Präsidiums findet bei den Generalversammlungen statt. Die Wiederwahl des Präsidiums ist zulässig. Das Präsidium tritt zumindest einmal im Jahr zusammen. Weitere Kommunikationsmittel sind einzusetzen (z.B. Skype).
3. Aufgaben des Präsidiums:
 - a. jährlich eine Gewinn- und Verlustrechnung durchzuführen und eine Bilanz zu erstellen;
 - b. ein Arbeitsprogramm und Budget für die kommende Funktionsperiode aufzustellen;
 - c. Richtlinien und Vertragsgrundlagen für IVSI-Kongresse zu beschließen;
 - d. Verträge mit künftigen Bewerbern und Ausrichtern für die Durchführung von IVSI-Kongressen abzuschließen;
 - e. die Package-Preise für die Kongressteilnehmer festzulegen, sowie die Gebühren für Kongressveranstalter und -teilnehmer festzusetzen, allgemeine Richtlinien für den kommenden IVSI-Kongress auszuarbeiten, die Vorbereitungen zu überwachen und den Kongress zu leiten;
 - f. über die Zulassung einer Kandidatur für die Ausrichtung eines IVSI-Kongresses zu entscheiden. Sofern ein Veranstalter die im Veranstaltervertrag festgelegten Verpflichtungen und Termine nicht in vollem Umfang erfüllen kann, ist der Entzug zu beschließen;
 - g. eine Geschäftsführung/Generalsekretär zu berufen und/oder ein Office einzurichten;



- h. neue Mitglieder aufzunehmen gemäß § 3 Abs. 2,3, und über den Ausschluss von Mitgliedern, ausgenommen Ordentlichen, zu entscheiden;
 - i. über Ehrungen zu beschließen.
4. Weitere Aufgaben des Präsidiums:
 - a. Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Zielsetzung der Statuten ergeben;
 - b. Einberufung der Generalversammlung und deren Vorbereitung;
 - c. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
 5. Die Arbeit des Präsidiums wird in der Geschäftsordnung für das Präsidium IVSI geregelt.
 6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 7. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen die Sprecher der Arbeitsausschüsse und Fachexperten mit beratender Stimme einladen.
 8. Der Präsident und die Geschäftsführung/Office und/oder Generalsekretär führen die laufenden Geschäfte.
 9. In außerordentlichen Fällen können Entscheidungen durch das Präsidium auch in Textform herbeigerufen werden (Brief, Fax, Email).
 10. Der Verband wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums gemeinsam. Zumindest einer der Vertreter muss der Präsident bzw. einer der zwei Vizepräsidenten sein.
 11. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten können bei einer Präsidiumssitzung nicht vertreten werden. Im Verhinderungsfall übernimmt der dienstälteste Vizepräsident den Vorsitz.

§ 11 Arbeitsausschüsse

1. Das Präsidium kann auf Zeit Arbeitsausschüsse zur Lösung spezieller Probleme und Aufgaben einsetzen.
2. Das Präsidium fasst die grundsätzlichen Beschlüsse, legt den Aufgabenkatalog fest, beruft den Sprecher, schlägt die Mitglieder der Arbeitsausschüsse vor und überwacht die Arbeit.
3. Die Reisekosten gehen zu Lasten der jeweiligen entsendenden Mitgliedsnationen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Um den Finanzhaushalt des Verbandes zu überprüfen, wählt die Generalversammlung zwei ordentliche Mitglieder, die nicht im Präsidium vertreten sind. Sie nominieren jeweils eine Person als Kassenprüfer.



2. Die Kassenprüfer haben Finanz- und Geschäftsgebarungsunterlagen zu überprüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Präsidiums zu beantragen.
3. Sie haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

§ 13 Rahmenrichtlinien für Schneesport-Instruktoren

1. Die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schneesport-Instruktoren sind Mindestanforderungen. Es liegt im Ermessen der Mitgliedsverbände, zusätzliche oder ergänzende Richtlinien zu erlassen.
2. Die Rahmenrichtlinien für Schneesport-Instruktoren sind in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Statuts.
3. Der Internationale Ausweis (Cards) für Schneesport-Instruktoren, das Internationale Abzeichen der Schneesport-Instruktoren, sowie die Internationale Jahresmarke des IVSI dürfen nur über das Präsidium bezogen und nach den in den Rahmenrichtlinien festgelegten Bedingungen über die Mitgliedsverbände an die Schneesport-Instruktoren ausgegeben werden. Der Nachweis der Gültigkeitsdauer von IVSI-Ausweisen bzw. damit verbundene Sondervereinbarungen dürfen nur durch das Präsidium genehmigt werden (z.B. Eindruck in Cards, usw).
4. Siehe auch Richtlinien für Ausweisvergabe und Benutzung. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage der Statuten).

§ 14 Markenschutz, Gewährleistung

1. Die Verbandsmarke des Internationalen Verbandes der Schneesport-Instruktoren (IVSI) ist auch im täglichen Gebrauch mit einem Gütezeichen gleichzusetzen.
 - a. Kennzeichnung für den täglichen Gebrauch, mit der eine Gewährleistung über einschlägige Ausbildung, Fortbildung des Dienstleisters gegeben wird;

Voraussetzungen für die Vergabe einer Gratifikation von z.B. Seilbahnunternehmen;
 - b. Kennzeichnung für die Erbringung einschlägiger Dienstleistungen im Verbands-Vereinsbereich, um den Zweck des Verbandes zu erfüllen;
 - c. das geistige und körperliche Eigentum von IVSI, wie Abzeichen, Flaggen, Marken und alle sonstigen Kennzeichnungsarten sowie deren Verwendung sind ausschließlich dem Verband vorbehalten;



- d. die Vergabe und Verwendung sind in den Statuten, Rahmenrichtlinien, Geschäftsordnungen festgehalten und so anzuwenden. Bei Missbrauch, z.B. Vortäuschung fachlicher Kompetenz, Fälschungen irgendwelcher Art gegenüber Bergbahnen wird von IVSI die Ausbildung und Kennzeichnungsmöglichkeit sofort aberkannt. Die verantwortliche nationale Organisation hat dann diesen Fall aufzuklären und entsprechend zu behandeln;
2. Vorgehen bei der gewünschten Mitbenutzung des Eigentums von IVSI:

Es ist ein detailliertes Ansuchen für die Benutzung, mit allen Unterlagen (z.B. Skizzen, Verbreitung über Kommunikationssysteme) an das Präsidium zu richten. Nach einer genauen detaillierten, inhaltlichen Prüfung kann eine Benutzungsbewilligung ausgestellt werden, die Eigentumsverhältnisse bleiben immer bei IVSI (Vertragsgegenstand).

§ 15 Offizielle Sprachen

Die vom Internationalen Verband der Schneesport-Instruktoren verwendeten offiziellen Sprachen sind: Deutsch, Englisch.

Französisch unterliegt einer gesonderten Vereinbarung.

§ 16 Beschlussfassung und Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Generalversammlung, das Präsidium und die Arbeitsausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen anwesenden Stimmen, sofern das Statut nichts anderes vorschreibt (§ 3, § 7, § 19, § 20). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. In außerordentlichen Fällen können Entscheidungen durch die ordentlichen Mitglieder auch schriftlich herbeigeführt werden (Brief, Fax, E-Mail).
3. Über alle Beschlüsse der Generalversammlung, des Präsidiums und Sitzungen der Arbeitsausschüsse ist ein Protokoll innerhalb von 21 Tagen zu erstellen und zu versenden. Die Versendung erfolgt an das entsprechende Gremium.-Die Genehmigung des Protokolls ist bei der nachfolgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums vorzunehmen.

§ 17 IVSI – Kongresse

1. IVSI veranstaltet alle vier Jahre den IVSI-Kongress. Die Generalversammlung kann auch andere Intervalle beschließen.
2. Bewerbung, Vergabe und Organisation für die IVSI-Kongresse richten sich nach den Bewerbungsleitlinien für IVSI-Kongresse.



§ 18 Delegationskosten

1. Die Kosten für die Teilnahme an der Generalversammlung, den Sitzungen des Präsidiums und der Delegierten für die Arbeitsausschüsse gehen zu Lasten der ordentlichen Mitglieder, die die Funktionäre entsenden.
2. IVSI trägt die Kosten – der für besondere Aufgaben eingesetzten Personen – die zur Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstehen. Ausnahmen sind Sonderregelungen (z.B. Kongressvereinbarungen) bei denen der Aufwand durch den Veranstalter und andere Verursacher bezahlt wird.

§ 19 Statutenänderungen

1. Diese Statuten können nur von der Generalversammlung geändert werden, sofern bereits bei der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung auf die vorgesehene Statutenänderung hingewiesen wurde.
2. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, sofern ein diesbezüglicher Antrag bereits mit der Einladung bekannt gegeben wird. Bei dieser Generalversammlung müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Ist die Auflösungsversammlung nach Ziffer 1 nicht beschlussfähig, so kann nach einer Wartezeit von einer Stunde, eine weitere Auflösungsdelegiertenversammlung einberufen werden. Diese ist auf alle Fälle beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schneesportlehrwesens verwendet werden muss.
4. Falls die Auflösungsgeneralversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die zwei Vizepräsidenten zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.



§ 21 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr von IVSI ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand von IVSI ist München/Deutschland.
3. Die Urfassung des Statuts ist Deutsch.
4. Wo Funktionen mit männlicher Form bezeichnet sind, gilt die Bezeichnung auch für Trägerinnen dieser Funktion.

| | |
|---------------------|--|
| Gründungsstatut | vom 27.03.1981 in Oberstdorf / Deutschland |
| Änderungsbeschlüsse | vom 19.01.1983 in Sexten / Italien |
| Änderungsbeschlüsse | vom 29.03.1985 in Vuokatti / Finnland |
| Änderungsbeschlüsse | vom 02.04.1993 in Beitostølen / Norwegen |
| Änderungsbeschlüsse | vom 07.04.2005 in Lech/Arlberg/Österreich |
| Änderungsbeschlüsse | vom 31.01.2007 in YongPyong/Korea |
| Änderungsbeschlüsse | vom 19.03.2019 in Pamporovo/Bulgarien |

Anhang: Ehrenordnung (§ 9.4 lit g)